

II-1412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.009/21-4/84

604 IAB

1010 Wien, den 7. Mai 1984

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

--

1984-05-09
zu 601 IJ

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, Nr. 601/J.

Die anfragenden Abgeordneten wünschen eine vollkommene Übersicht über alle in meinem Ressort betriebenen Datenbanken, bzw. darüber, welche personenbezogenen Daten gespeichert werden, zu erhalten und richten daher an mich folgende Fragen:

- "1. Welche personenbezogenen Daten werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich automationsunterstützt verarbeitet?
2. In welchen Dateien bzw. Datenbanken werden diese personenbezogenen Daten gespeichert?
3. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage werden diese personenbezogenen Daten verarbeitet?
4. In welchen Fällen findet eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an andere Organe oder Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Körperschaften und Fonds statt?
5. Welche Bedeutung hat die Sozialversicherungsnummer bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten?"

Zu 1 - 4:

Zum Zweck der Beantwortung der Fragen 1 - 4 wird auf die in der Anlage übermittelten Kopien von Meldungen (Einlagebögen) zur

- 2 -

Registrierung nach dem Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1979, verwiesen, wobei die Beantwortung der Frage 1 jeweils aus Punkt 10, die Beantwortung der Frage 2 aus Punkt 7, die Beantwortung der Frage 3 aus Punkt 8 und die Beantwortung der Frage 4 aus Punkt 9 des Registrierungsformulares hervorgeht.

Im einzelnen werden folgende Registeranmeldungen übermittelt:

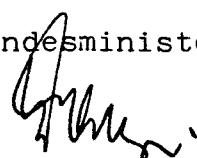
- a) Zentralstelle: 7 Registrierungen gem. § 8 DSG, 1 gem. § 23/1 DSG (Beilage 1)
- b) Landesarbeitsamt Wien als Beispiel für alle Landesarbeitsämter:
8 Registrierungen gem. § 8 DSG (Beilage 2)
- c) Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland als Beispiel für alle Landesinvalidenämter:
7 Registrierungen gem. § 8 DSG (Beilage 3)
- d) Arbeitsamt Imst als Beispiel für alle Arbeitsämter ausgenommen Arbeitsämter für Versicherungsdienste:
7 Registrierungen gem. § 8 DSG (Beilage 4)
- e) Arbeitsamt für Versicherungsdienste Tirol als Beispiel für alle Arbeitsämter für Versicherungsdienste:
4 Registrierungen gem. § 8 DSG (Beilage 5)

Zu 5:

Soferne die Sozialversicherungsnummer gespeichert wird, dient sie - wie andere Datenarten (z.B. Name - Anschrift) - lediglich als Ordnungskriterium.

Hinsichtlich der Applikation (Verarbeitung) "Bundesbesoldung" wird überdies auf die Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen verwiesen.

Der Bundesminister:



Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.